

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Schmid Schrauben Hainfeld GmbH

(Ausgabe 11/2018)

I. Geltungsbereich, abweichende Verkaufsbedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Schmid Schrauben Hainfeld GmbH – nachfolgend **Besteller** – für den Bezug von Einkaufs- und Produktionsmaterial, Sach- und Dienstleistungen sowie Werklieferungen und -leistungen bestimmen sich nach diesen Einkaufsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten bei laufenden Geschäftsbeziehungen auch für alle zukünftigen Vertragsbeziehungen zwischen Lieferanten und **Besteller**.
2. Der **Besteller** ist berechtigt, alle mit der Geschäftsverbindung zusammenhängenden wichtigen Daten auf Datenträgern zu speichern.

II. Schriftform, Bestellungen, Lieferabrufe, Annahmefrist, Änderungen der Bestellung, Änderungen durch Lieferanten, Durchführung des Vertrages

1. Lieferverträge (Bestellungen und Annahmeerklärungen), Änderungen und sonstige Nebenabreden und Vereinbarungen, die vor oder bei Vertragsabschluss getroffen wurden, Rahmenverträge, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Bestellungen sind vom Lieferanten - unter Angabe der Bestellnummer - unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von eine Woche nach Zugang an, so ist der **Besteller** zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen eines Rahmenvertrages werden spätestens fünf Tage nach dem Erhalt des Lieferabrufes vom Lieferanten für diesen verbindlich, wenn er nicht widerspricht.
3. Der **Besteller** kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten den Auftrag jederzeit ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung stornieren oder abändern, wobei die Änderungen betreffen können: Zeichnungen, Designs und/oder Spezifikationen für die Waren und/oder Dienstleistungen; die Versand- und Verpackungsart; den Lieferort, die Mengen. Die Auswirkungen aus den Änderungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine sind angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Im Falle einer Kündigung haftet der **Besteller** dem Lieferanten im Rahmen der Zumutbarkeit nur für die Kosten, die gerechtfertigter- und notwendigerweise im Rahmen der Ausführung des Auftrages / Vertrages vor der Kündigung entstanden sind.
5. Sofern der Lieferant eine Werkleistung oder –lieferung schuldet, kann der **Besteller** bis zur Abnahme jederzeit nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Lieferanten Änderungen und Ergänzungen des Auftrages verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem **Besteller** Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig oder zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den **Besteller** wird er diese Änderung auch durchführen. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder –minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, werden die Parteien eine entsprechende Vereinbarung treffen, die beiden Interessen gerecht wird.
6. Sofern der Lieferant eine Werkleistung schuldet, kann der **Besteller** den gesamten Vertrag oder Teile desselben jederzeit kündigen.

Hat der Lieferant die Kündigungsgründe zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen zu vergüten, sofern diese für den **Besteller** verwertbar sind. Schadensersatzansprüche des **Bestellers** bleiben unberührt. Dies gilt auch, wenn die Kündigung durch den **Besteller** erfolgt, weil der Lieferant zahlungsunfähig wird oder seine Zahlungen einstellt oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten oder eines seiner Inhaber gestellt wird.

Hat der Lieferant die Kündigungsgründe nicht zu vertreten, so ersetzt der **Besteller** die bis zur Vertragsbeendigung nachweislich entstandenen und unmittelbar aus dem Auftrag resultierenden Ausgaben, einschließlich der Kosten, die aus nicht entsprechend lösbaren Verbindlichkeiten resultieren. Darüber hinausgehende Erfüllungs- oder Schadensersatzansprüche stehen dem Partner anlässlich der Kündigung nicht zu. Die Schutz- und/oder Nutzungsrechte an den bis zur Kündigung geschaffenen Arbeitsergebnissen gehen gemäß Abschnitt XIII. auf den **Besteller** über.

7. Der Lieferant nimmt ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers keine Änderungen im Design, in der Zusammensetzung, der Versendungsart oder der Verpackung der Waren vor.
8. Eine Änderung des vereinbarten Produktionsstandortes sowie die vollständige oder überwiegende Durchführung des Vertrages durch Dritte bedürfen der Zustimmung des Bestellers.
9. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt, so ist der andere Vertragsteil berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

III. Liefertermine und -fristen, Lieferabruf, Verzug und höhere Gewalt

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Vorschauungen sind grundsätzlich unverbindlich. Vorab- oder Teillieferungen sind nur mit Zustimmung des Bestellers oder aufgrund entsprechender Vereinbarung zulässig. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an.
2. Bei Abrufaufträgen ist die Bestimmung der einzelnen Lieferabrufe und der Abruftermine für die Teillieferungen dem Besteller vorbehalten.
3. Falls Liefertermine und -menge nicht vereinbart sind, so kann der Lieferant nur nach schriftlicher Freigabe des Bestellers Material beschaffen und herstellen, zusammensetzen und Waren versenden. Nur Freigaben mit einem Lieferdatum von innerhalb 30 (dreißig) Tagen ab Freigabedatum können zum Versand gebracht werden. Freigaben mit einem Lieferdatum von 31-60 Tagen ab dem Freigabedatum betreffen die Beschaffung von Rohmaterial und zukünftige Lieferungen. Alle anderen Freigaben ergehen nur zu Planungszwecken und nicht für Versand oder Rohmaterialbeschaffung.
4. Ist zur Einhaltung des vereinbarten Liefertermins eine andere Versandart als der vorgesehene Standardversand erforderlich, so ist der Lieferant verpflichtet, diese andere Versandart zu wählen.
5. Mehrkosten, die durch eine beschleunigte Versendung der Ware zur Einhaltung des Liefertermins erforderlich sind, trägt der Lieferant.
6. Der Lieferant ist, unbeschadet seiner evtl. Haftung für die Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins, verpflichtet, den Besteller unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
7. Der Lieferant ist zur Einhaltung der gemäß Lieferabruf verbindlichen Liefertermine verpflichtet und trägt daher alle Kosten (insbesondere Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und sonstige Aufwendungen aus Betriebsunterbrechung sowie Folgeansprüche Dritter), die durch Nichteinhaltung der verbindlichen Liefertermine verursacht werden (Verzugsschaden). Entgangener Gewinn ist nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu ersetzen.
8. Soweit der Lieferant zur Einhaltung der Termine nicht im Stande ist, ist der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, alle zur Fertigung erforderlichen Werkzeuge, Unterlagen, Materialien etc. heraus zu verlangen, um für die Dauer der Verhinderung des Lieferanten die Vertragserzeugnisse selbst oder durch Dritte fertigen zu lassen. Die Kosten der Verlagerung trägt der Lieferant, soweit er den Verzug zu vertreten hat.
9. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und den Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

IV. Verpackung, Versand, Erfüllungsort, Preisstellung, Warenkennzeichnungen

1. Alle Waren sind gemäß den Anforderungen und Anweisungen des Spediteurs und des Bestellers ordnungsgemäß zu verpacken oder in der vom Besteller vorgeschriebenen oder ggf. vereinbarten Weise zu kennzeichnen und zu versenden. Verpackungs- und Versandvorschriften sind einzuhalten. Der Lieferant erstattet dem Besteller alle Kosten, die diesem dadurch entstanden sind, dass der Lieferant die Ware unsachgemäß oder entgegen den Versand- und Verpackungsvorschriften oder Anweisungen des Spediteurs oder des Bestellers verpackt, gekennzeichnet oder versandt hat. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant. Die Versicherung der Transporte erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart ist, durch den Lieferanten.

2. Erfüllungsort für Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten ist die in der Bestellung angegebene Empfangsstelle.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise frei Erfüllungsort inklusive Verpackung.
4. Soweit aufgrund entsprechender Vereinbarung nicht frei Erfüllungsort geliefert wird, hat der Lieferant die wirtschaftlichste Versandart zu wählen (vgl. auch Abschnitt III., Ziffer 4 und 5). Soweit die Preise nicht „inklusive Verpackung“ zu verstehen sind, ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen.
5. Aufgrund der Verpackungsverordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen akzeptiert der Besteller nur solche Transportverpackungen, die stofflich verwertet werden können und die mit dem entsprechenden Recyclingsymbol versehen sind. Sollten diese Voraussetzungen bei den Transportverpackungen des Lieferanten nicht gegeben sein, wird der Besteller diese auf Kosten des Lieferanten an ihn zurücksenden.
6. Der Lieferant wird die Liefergegenstände in der von dem Besteller vorgeschriebenen oder ggf. vereinbarten Weise kennzeichnen.
7. Liefergegenstände, die mit einem für den Besteller geschützten Warenzeichen oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung des Bestellers verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an den Besteller oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.
8. Bei Verletzung einer der vorstehenden Warenkennzeichnungsverpflichtungen ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Herausgabe des aus der Verletzung erlangten oder Ersatz des dem Besteller entstandenen Schadens zu verlangen.

V. Gefahrtragung

1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware trägt bis zum Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle der Lieferant.

VI. Dokumente, Rechnung, grenzüberschreitende Lieferungen

1. Versandpapiere, z.B. Packzettel und Lieferscheine, sind den Lieferungen beizufügen. Jeder Packzettel, Frachtbrief und jede Rechnung muss die entsprechende Auftragsnummer, die Artikelnummer und den Bestimmungsort der Ware enthalten. Falls nicht anderweitig schriftlich festgelegt, werden die Rechnungen gemäß den Anweisungen auf der entsprechenden Versandfreigabe des Bestellers ausgestellt. Dem Besteller durch Nichtbeachtung vorstehender Regelungen entstandene Kosten werden dem Besteller vom Lieferanten erstattet.
2. Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, der Lieferung einen Gesamtpackzettel und eine Rechnung, auf der die Preise aufgeführt sind, sowie alle anderen erforderlichen Zoll-, Transport-, Export- und Importdokumente beizufügen und das Herkunftsland der für die Ware verwendeten Materialien sowie den in jedem Land hinzugekommenen Wert der Waren anzugeben.
3. Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die dem Besteller durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung entstehen. Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprungsland mittels eines von einer Zollstelle bestätigten Auskunftsblattes nachzuweisen.

VII. Abnahme und Mängelanzeige

1. Die Abnahme bestimmt sich nach den in den Lieferabrufen getroffenen Vereinbarungen.
2. Der Besteller behält sich das Recht vor, die Waren vor Versand oder bei Erhalt unverzüglich zu prüfen und zu testen. Falls Waren nicht dem Auftrag entsprechen, hat der Besteller das Recht, die Annahme der Ware zu verweigern.
3. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
4. Der Hersteller hat durch Anwendung geeigneter Maßnahmen sicherzustellen, dass keine radioaktiv belastete Ware zur Auslieferung kommt, welche über den gesetzlichen Grenzwerten liegt.

VIII. Zahlung, Rechnungsstellung, Preise, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretungsverbot

1. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Überweisung und zwar, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, nach Abnahme bzw. Lieferung sowie Rechnungserhalt innerhalb 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb 30 Tagen netto. Soweit im Einzelfall zumutbar, nimmt der Besteller vorzeitige Lieferungen und Leistungen entgegen; die vereinbarte Zahlungsfrist berechnet sich jedoch nach den vereinbarten, späteren Leistungsterminen bzw. der nachfolgenden Rechnungsstellung. Folgt die Rechnungsstellung den Terminen nach, beginnt die Zahlungsfrist jedoch erst mit Erhalt der Rechnung.
2. Preiserhöhungen des Lieferanten nach Vertragsabschluss sind nicht zulässig.
3. Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
4. Dem Besteller stehen gegenüber dem Lieferanten Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.
5. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.
6. Soweit gelieferte Ware bezahlt ist, geht das Eigentum auf den Besteller über, soweit nicht in der folgenden Bestimmung etwas anderes geregelt ist.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferant behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur restlosen Bezahlung vor; hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für seine Saldoforderung.
2. Werden die Waren von dem Besteller mit anderen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Besteller verpflichtet, dem Lieferanten anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört.
3. Veräußert der Besteller die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an den Lieferanten bis zur völligen Tilgung aller dessen Forderungen ab. Aus begründetem Anlass ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten verpflichtet, die Abtretung den Drittkäufern bekanntzugeben und dem Lieferanten die zur Geltendmachung seiner Rechte erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.
4. Der Lieferant wird die von ihm gehaltenen Sicherungen insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 20 % übersteigt.

X. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheits- und Umweltvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers.
2. Reklamationen werden in Form eines 8D-Reports beanstandet und mit einer Bearbeitungspauschale von 120€ + dem entstandenen Mehraufwand in Rechnung gestellt.
3. Für Teile, wo eine Erstbemusterung vorab vereinbart wurde, gelten für die Erstbemusterung und Lieferung die jeweils vereinbarten technischen Spezifikationen. Abweichungen bedürfen einer vorherigen Absprache. Erst nachdem der Besteller die Erstmuster schriftlich freigegeben hat, darf mit der Serienlieferung begonnen werden. Die Bezahlung erfolgt erst nach Gutbefund der Musterlieferung. Bei negativer Erstbemusterung wird dem Lieferant ein 8D-Report zugesendet mit der Möglichkeit einer Stellungnahme.
4. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

XI. Sachmängel

1. Der Lieferant steht für die Mangelfreiheit der von ihm gelieferten Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen ein:
2. Bei Lieferung mangelhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu geben, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist.

Kann dies der Lieferant nicht durchführen, oder kommt er dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten, bei Verschulden des Lieferanten Schadens- oder Aufwendungsersatz verlangen sowie die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen kann er nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

3. Wird der Mangel trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt VII., Ziffer 3. (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung, aber vor Auslieferung der Ware an den Kunden festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Abschnitt XI., Ziffer 2 hinaus zusätzlich die Bearbeitungs-, Aus- und Einbau- sowie Materialkosten für infolge der Weiterverarbeitung der mangelhaften Teile des Lieferanten, nicht mehr verwendbare Teile (sog. vergebliche Wertschöpfung) verlangen.
Für den Fall, dass der Mangel erst nach Auslieferung an den Kunden des Bestellers oder Endkunden festgestellt wird, hat der Lieferant außerdem zusätzliche entstandene Kunden- oder Endkunden-Reklamationskosten, die nicht der Nacherfüllung dienen, einschließlich der Folgekosten zu tragen. Der Besteller benachrichtigt den Lieferanten nach Bekanntwerden solcher Mängel und stimmt mit ihm das weitere Vorgehen ab.
4. Dem Lieferanten sind die Teile, wegen derer Sachmängelansprüche gestellt werden, auf Verlangen und auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen.
5. Die Mängelansprüche des Bestellers verjähren analog der vom Besteller gegenüber dem Kunden übernommenen Verpflichtung mit Ablauf von 24 Monaten ab Zeitpunkt der Auslieferung der Teile an den Kunden des Bestellers.
6. Die Verjährung von Mängelansprüchen tritt frühestens zwei Monate nach Behebung des Mangels bei dem betreffenden Endkunden ein.
7. Mängelansprüche entstehen nicht, wenn der Mangel zurückzuführen ist auf Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung sowie vom Besteller oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand.
8. Soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes geregelt ist, richten sich die Folgen aus mangelhaften Lieferungen und Dienstleistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Beschaffenheitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet werden.

XII. Haftung

1. Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, ist der Lieferant nur nach der Maßgabe der folgenden Absätze zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der dem Besteller unmittelbar oder mittelbar infolge einer fehlerhaften Lieferung, wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus irgendwelchen anderen, dem Lieferanten zuzurechnenden Rechtsgründen entsteht.
2. Die Schadensersatzpflicht ist grundsätzlich nur gegeben, wenn den Lieferanten ein Verschulden an dem von ihm verursachten Schaden trifft.
3. Wird der Besteller aufgrund verschuldensunabhängiger Haftung nach Dritten gegenüber nichtabdingbarem Recht in Anspruch genommen, tritt der Lieferant gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde.
Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und Lieferant finden die Grundsätze des § 1304 ABGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme des Lieferanten.
4. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten des Lieferanten zu vereinbaren.
5. Ansprüche des Bestellers sind insoweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder fehlerhafte Reparatur.
6. Für Maßnahmen des Bestellers zur Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktion) haftet der Lieferant, soweit er rechtlich verpflichtet ist.
7. Der Besteller wird den Lieferanten, falls er diesen nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren.
Er hat dem Lieferanten Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

- Die in Abschnitt III, Ziffer 7 und 8 aufgestellten Grundsätze sind entsprechend anzuwenden, soweit keine ausreichende Versicherung des Lieferanten besteht.

XIII. Schutzrechte

- Der Lieferant haftet für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der gelieferten Waren aus der Verletzung von Patenten, Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Namensrechten und anderen gewerblichen Schutzrechten sowie Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben.
- Der Lieferant stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung solcher Schutzrechte frei.
- Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- Soweit der Lieferant nach vorstehendem Absatz nicht haftet, stellt der Besteller ihn von allen Ansprüchen Dritter frei.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIV. Materialbeistellungen, Fertigungsmittel

- Vorbehaltlich einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung bleiben alle vom Besteller dem Lieferanten überlassenen Gegenstände, Werkzeuge und Dokumente aller Art Eigentum des Bestellers. Dies gilt auch für solche Gegenstände, die zur Durchführung des Auftrages vom Lieferanten für den Besteller auf dessen Kosten angeschafft wurden. Diese Gegenstände und Dokumente dürfen ausschließlich nur zur Erbringung der bestellten Lieferungen und Leistungen verwendet werden.
- Der Lieferant trägt das Risiko für den Verlust und die Beschädigung des Eigentums des Bestellers, nicht jedoch für die normale Abnutzung. Das Eigentum wird vom Lieferanten auf seine Kosten für den Besteller ordnungsgemäß aufbewahrt und instandgehalten und, soweit zumutbar, als Eigentum des Bestellers gekennzeichnet. Es darf nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers aus den Geschäftsräumen des Lieferanten bzw. von dem vereinbarten Standort entfernt werden. Es darf nicht veräußert, sicherungsübereignet, verpfändet, etc. werden.
- Das Eigentum des Bestellers darf nicht mit dem Eigentum des Lieferanten oder eines Dritten verbunden, vermischt oder verarbeitet werden, es sei denn, Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung sind für die Durchführung eines Auftrages erforderlich. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung gilt der Besteller als Hersteller.

Im Falle einer Verbindung oder untrennbaren Vermischung mit anderen Gegenständen erwirbt der Besteller Miteigentum im Verhältnis des Wertes, den die Gegenstände im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung hatten. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Gegenstände des Lieferanten als Hauptsache anzusehen sind, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteiliges Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Miteigentum für den Besteller.

- Der Lieferant muss das Eigentum des Bestellers auf dessen Wunsch unverzüglich entweder an einen vom Besteller genannten Ort liefern oder aber an den Besteller frei Frachtführer (INCOTERMS 2010 bzw. neuester Stand) per Pkw oder Lkw ab Betriebsstätte des Lieferanten bzw. ab vertragsgemäßigem Standort versenden. Das Eigentum des Bestellers muss in diesem Fall gemäß den Anforderungen des Bestellers bzw. des vom Besteller mit dem Transport beauftragten Spediteurs ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet werden. Der Besteller erstattet dem Lieferanten die insoweit anfallenden Kosten.
- Der Besteller hat zur Betriebsstätte des Lieferanten zu den üblichen Zeiten Zutritt, um das Eigentum und die diesbezüglichen Unterlagen des Lieferanten zu überprüfen.
- Der Lieferant hat das Eigentum des Bestellers auf eigene Kosten zu versichern.

- Die Regelungen unter Abschnitt XIV. 1. bis 6. gelten entsprechend auch für solche Gegenstände, Werkzeuge und Dokumente, die zwar im Besitz, nicht aber im Eigentum des Bestellers sind, und die der Besteller dem Lieferanten zur Durchführung des Vertrages übergibt.
- Für Werkzeuge im Eigentum oder Teileigentum des Lieferanten sowie für Werkzeuge, die der Besteller in Auftrag gegeben hat, gilt, dass dem Besteller bekannt ist, dass in den Mustern und Fertigungsmitteln (Werkzeuge, Formen, Schablonen etc.), die er in Auftrag gegeben hat, erhebliches Entwicklungs-Know-how des Lieferanten verkörpert ist und dass der Lieferant hieran ein besonderes Geheimhaltungsinteresse hat. Aus diesem Grund wird vereinbart, dass ein Anspruch des Bestellers auf Herausgabe der Muster und Fertigungsmittel, gleich aus welchem Rechtsgrunde, grundsätzlich nicht besteht, auch nicht bei vollständiger Übernahme der Werkzeugkosten durch den Besteller und/oder durch Beendigung der Lieferbeziehungen, es sei denn, der Besteller hat ein berechtigtes Interesse an der Herausgabe der Muster und Fertigungsmittel.

XV. Geheimhaltung, Werbung

- Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen, kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten ohne Zustimmung des Bestellers nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig.
- Mitarbeiter der Vertragspartner und deren Unterlieferanten und Mitarbeiter sind entsprechend zu verpflichten.
- Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

XVI. Lieferantenerklärungen

- Der Lieferant verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung nach VO (EG) Nr. 1207/2001 unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis Außenhandelsstatistik) an den Besteller abzugeben.

XVII. Allgemeine Bestimmungen, Gerichtsstand und anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- Es gilt das Recht der Republik Österreich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- Erfüllungsort ist der Sitz des Bestellers. Für die Lieferung kann etwas anderes vereinbart werden.
- Für alle Streitigkeiten aus dem abgeschlossenen Vertrag, hinsichtlich seiner Auslegung, etc. gilt das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten als vereinbart.
- Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

XVIII. Wichtige Daten

Unsere Firmenbuchnummer: FN 97084x des Landesgericht St.Pölten
UID-Nummer: ATU 18713701
Bankverbindung: Konto 108-108.219/00 bei Bank Austria-CA BLZ 12000
IBAN: AT68 1200 108 108 21900
BIC: BKAUATWW

XIX. Declaration of the Rights of the Child

Die Einhaltung der „Declaration of the Rights of the Child“ ist verpflichtend für den Lieferanten als auch für dessen Unterlieferanten welche mit der Erfüllung des Vertragsgegenstandes befasst sind.
Einhaltung einschlägiger Umweltvorschriften, schonender Umgang mit Ressourcen bei den angewandten Produktionsverfahren für den Lieferanten als auch dessen Unterlieferanten.
Vermeidung bzw. Verminderung umweltbelastender Fertigungsverfahren ist sicherzustellen

XX. Nachhaltigkeitserklärung

Unsere Lieferanten verpflichten sich zu einem nachhaltigen Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie entsorgen ihre Abfälle umweltgerecht und halten die geltenden Umweltschutzbestimmungen ein.

Die Nachhaltigkeit wird außerdem durch Einsatz von effizienten, energiesparenden technischen Ausrüstungen gesichert.